

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)206
zur öffentlichen Anhörung
am 7.7.2010

Bonn, Juni 2010

Position zum Verbraucherinformationsgesetz

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Rahmen der 19. Sitzung des
Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages am 7. Juli 2010

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Hintergrund

Am 1. Mai 2008 trat das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), dem nun eine Überarbeitung bevorsteht, in Kraft. Mit diesem Gesetz sollen Verbraucher einen rechtlichen Anspruch auf Informationen zu Lebens- und Futtermitteln, Kosmetika und so genannten „Bedarfsgegenständen“ – also Produkten wie beispielsweise Spielzeug, Kleidung, Geschirr oder Lebensmittelverpackungen, mit denen der Verbraucher in Kontakt kommt – erhalten. Das VIG bildet damit die Grundlage, um sich bei den Behörden konkret zu Verstößen gegen das Lebensmittelrecht, den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen oder die von einem Produkt ausgehenden Gesundheitsrisiken zu informieren. Auch schafft es den Zugang zu Informationen zur Kennzeichnung, Herkunft und zu Herstellungsverfahren eines Produktes sowie dessen Ausgangsstoffen. Es ermöglicht ferner, sich über behördliche Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher zu informieren.

Das VIG entstand vor allem als Reaktion auf die zahlreichen Lebensmittelskandale der letzten Jahre. Der Verbraucher soll mehr Informationen erhalten und erfragen können, um als mündiger Konsument auf die „schwarzen Schafe“ der Lebens- und Bedarfsmittelbranche reagieren zu können.

Als „Durchbruch hin zu mehr Information und Transparenz“ mit dem die Stellung des Verbrauchers am Markt entscheidend gestärkt würde, wurde das neue Verbraucherinformationsgesetz von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen oft belobigt. Doch in der Praxis erwies es sich als weitgehend wirkungslos. Zahlreiche Praxis-Reporte von Verbraucherschutzorganisationen oder stichprobenartige Behördentests stellen dem VIG ein ernüchterndes Zeugnis aus¹: Auf Anfragen wird oftmals nur wenig konkret und wenig brauchbar geantwortet. Spielräume des VIG werden meist zu Lasten des Anfragestellers ausgelegt. Auch die „schwarzen Schafe“ werden in der Regel nicht beim Namen genannt. Lange Bearbeitungszeiten und erhebliche Verzögerungen verhindern die schnelle und unbürokratische Information des Verbrauchers, was den Sinn der Anfrage nur allzu häufig konterkariert. Hinzu kommt, dass hohe Kostenandrohungen oder -festsetzungen immer wieder dazu

¹ vgl. u. a.: VIG – Bei den Verbrauchern durchgefallen. Ergebnisse eines bundesweiten Behördentests zur Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes, Verbraucherzentrale, 14.01.2009 oder vgl.: abschrecken, abservieren, abkassieren. Der foodwatch-Report über den Praxistest des Verbraucherinformationsgesetzes: wenig Informationen, lange Fristen, hohe Gebühren, foodwatch, 05.12.2008

führen, dass Verbraucher abgeschreckt werden und sie ihre Anfragen nicht weiter verfolgen.

Verbraucherschutz und Tierschutz

Transparenz und Informationsfluss entlang der Lebensmittelkette sind auch für den Tierschutz wichtige Grundpfeiler, denn sie schaffen die nötigen Voraussetzungen für einen mündigen Verbraucher, der wirklich bewusste Kaufentscheidungen treffen kann. Insofern ist ein VIG, das ermöglicht, Fakten aus dem gesamten Produktionsverlauf zu erfragen, auch aus Tierschutzsicht von großer Bedeutung.

Ein wirkungsvolles Verbraucherinformationsgesetz, durch das sich der Verbraucher über die Umstände der Lebens- und Bedarfsmittelproduktion informieren kann, bedeutet im Hinblick auf den Tierschutz z.B. die Möglichkeit zu erfragen, unter welchen tierschutzrelevanten Bedingungen (Ausgangs-)Produkte produziert (z.B. Käfigeier in Eiprodukten) wurden oder welche Standards hinter einem Siegel oder einer Produktion stecken. Ferner werden damit Informationen darüber zugänglich, ob für ein Produkt oder die verwendeten Inhaltsstoffe Tierversuche durchgeführt wurden. Ebenso soll über Missstände informiert werden (Gammelfleisch).

Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes

Die bisherigen Erfahrungen mit dem VIG zeigen, dass es seinem erklärten Ziel noch nicht ausreichend gerecht wird: Rahmenbedingungen für einen informierten Verbraucher zu schaffen, der bewusste Kaufentscheidungen treffen kann und dessen eigenverantwortliche Marktteilnahme gewährleistet ist. Der Deutsche Tierschutzbund fordert daher eine konsequente Überarbeitung des Gesetzes im Sinne des Verbraucherschutzes. Dabei spricht grundsätzlich nichts dagegen, das VIG mit anderen bestehenden gesetzlichen Informationsrechten (wie bspw. dem Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz) abzustimmen und zu systematisieren - sofern dies für den Verbraucher zu gestärkten und vereinfachten Rechten führt.

Für ein wirklich effektives VIG müssen das öffentliche Interesse und die Gefahrenabwehr Vorrang haben über Ausschlussgründe wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Grundsätzlich müssen allen Verbrauchern alle relevanten Informationen zugänglich sein. Nicht die Veröffentlichung, sondern die Geheimhaltung von Informationen muss begründungspflichtig sein. Das VIG ist um eine entsprechende Begründungspflicht für die Unternehmen zu ergänzen.

Auch bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wettbewerbsrelevanten Informationen muss zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abgewogen werden. Entsprechend muss die Behörde zu einer Interessenabwägung ausdrücklich verpflichtet werden, was das VIG bislang nicht vorsieht.

Die Notwendigkeit der Anhörung von Anfragen betroffener Unternehmen muss ausdrücklich im Ermessen der Behörde liegen und darf nicht der Regelfall sein. Beispielsweise sind Mess-, Analyse- und Kontrollergebnisse generell nicht als

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder anderweitig schutzwürdige Daten einzustufen (s.u.). Darüber hinaus muss bei bereits festgestellten Verstößen der Informationszugang ohne Anhörung möglich sein, wenn das Informationsinteresse überwiegt. Anders ist eine zügige und damit sinnvolle Information nicht möglich.

Entscheidet die Behörde nach Anhörung betroffener Dritter zugunsten der Informationsübermittlung an den Verbraucher, muss die Informationsübermittlung auf Grundlage des VIG sofort vollziehbar sein, auch wenn das Unternehmen Rechtsmittel gegen die Veröffentlichung einlegt. Dem Unternehmen bleibt die Möglichkeit gegebenenfalls die aufschiebende Möglichkeit von Widerspruch oder Klage zu beantragen. Die Verfahrenslänge der Informationsabfragen kann damit deutlich abgekürzt werden.

Mess-, Analyse- und Kontrollergebnisse, wie zum Beispiel die aus der Lebensmittelüberwachung, aber auch aus anderen Kontrollen wie z.B. Tierschutzkontrollen, sind keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und keine schutzwürdigen Daten. Gleiches muss für die Information, ob für ein Produkt Tierversuche durchgeführt wurden, gelten. Die transparente Kommunikation von solchen Kontrollergebnissen und Produktinformationen ermöglicht dem Verbraucher ein klares Bild davon, was wirklich hinter einem Produkt steckt. Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu solch entsprechenden Daten nicht unter Berufung auf Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten verweigert werden kann.

Jede Beanstandung durch die Lebensmittelüberwachung wegen Nichtbeachtung lebensmittelrechtlicher Vorschriften muss durch einen unverzüglichen, kostenlosen und allgemeinen Informationszugang zugänglich gemacht werden.

Nicht zuletzt ist das im VIG bislang verankerte Kostendeckungsprinzip aufzuheben. Für aufwändige Informationen ist eine realistische Kostenobergrenze festzulegen, so dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann und wird. Nicht nur die im VIG vorgesehene Auskunft über festgestellte Verstöße gegen das Lebensmittelrecht sollte kostenfrei sein. Auch einfache Auskünfte sowie die Ablehnung einer Informationserteilung müssen generell gebührenfrei bleiben. Beides, die Höhe der entstehenden Gebühren für eine Anfrage sowie auch die Kostenfreiheit bestimmter Anliegen, müssen dem Verbraucher vorab klar und transparent kommuniziert werden.